



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

An
die Gemeinden des Kantons Freiburg

Service de la sécurité alimentaire
et des affaires vétérinaires SAAV
Amt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen LSVW

Hundewesen

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 80 60, F +41 26 305 80 09
www.fr.ch/lsvw

—

Ref: FOD/stu
T direkt: 026 305 80 60
Email: saav-pac@fr.ch

Givisiez, 19. Mai 2016

FAQ AN DIE GEMEINDEN DES KANTONS FREIBURG

Mit diesem Schreiben beantworten wir häufig gestellte Fragen seit der Einführung der neuen Nationalen Tierdatenbank AMICUS.

- 1. Sind alle Personen welche in ANIS registriert waren, ebenfalls in AMICUS registriert?**
Bis auf ein paar wenige Ausnahmen, sind alle Personen, welche eine ANIS-Kennzeichnung besitzen, mit der gleichen Kennzeichnung in AMICUS wiederzufinden. Es ist unerlässlich die AMICUS-Kennzeichnung bei der Eintragungsbestätigung korrekt aufzuschreiben.
- 2. Kann eine Gemeinde einen Hund in AMICUS registrieren?**
Einzig die Tierärzte können einen Hund in AMICUS registrieren. Damit er dies vornehmen kann, wendet sich die Person an die Gemeinde, um eine Personen-ID zu erhalten. Anschliessend geht die Person mit dieser Personen-ID und dem Hund zum Tierarzt.
- 3. Muss die Gemeinde den Besuch der obligatorischen Kurse (SKN) in AMICUS eintragen?**
Die Gemeinde ist nicht verpflichtet den Besuch der obligatorischen Kurse (SKN) in AMICUS einzutragen.
- 4. Wie viel Zeit hat der Halter rechtlich, um die Mutationen der Gemeinde (Halter) und dem Tierarzt (Hund) zu melden?**
Der Halter hat 10 Tage um die Mutationen betreffend die Haltung eines Hundes zu melden.

—

Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts **DIAF**
Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft **ILFD**

5. Was muss man machen, wenn eine Person schon einen Hund auf ihren Namen in ANIS eingeschrieben hatte und sich diese nicht mehr in AMICUS befindet?

Den Fall unserem Amt (Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, nachstehend LSVW) melden, Abteilung Veterinärwesen, Hundewesen per Mail saav-pac@fr.ch

Benötigte Daten: Name, Vorname, genaue Adresse der Person, Geburtsdatum, Telefonnummer, Mikrochip-Nummer des Hundes, Geburtsdatum des Hundes, Name des Hundes, Rasse des Hundes, Übernahmedatum des Hundes. Wenn möglich, eine Kopie der vier ersten Seiten des Heimtierpasses anfügen.

6. Was muss man machen, wenn für einen Hund zwei Personen (bspw. Ehemann und Ehefrau) als Halter eingetragen sind?

Die Gemeinde kontaktiert die Halter und fragt unter welchem Namen der Hund eingetragen werden soll. Im Prinzip ist der Halter diejenige Person, die den obligatorischen Kurs; SKN (Art. 68 TSchV) mit dem Hund besucht hat, oder besuchen wird. Bei Hunden, die vor dem 1. September 2008 angeeignet wurden (noch kein Kurs-Obligatorium) können die Halter auswählen, auf welche Person der Hund eingetragen werden soll.

7. Was muss man machen, wenn der Halter mehrere Personen-IDs in AMICUS hat?

Den Fall per Mail (saav-pac@fr.ch) dem LSVW unter Angabe der Personen-IDs melden und die Zusammenführung (Fusion) der Konten beantragen. Das LSVW behält, nach der Fusion, die Personen-ID, auf welcher die Mehrheit der lebenden Hunde eingeschrieben war, und/oder die neuste Personen-ID. Das LSVW informiert die Gemeinde und den Halter, sobald die Fusion durch AMICUS bestätigt wurde.

8. Was muss man machen, wenn eine Gemeinde aus Versehen eine neue Personen-ID in AMICUS für eine Person eröffnet hat, obwohl die Person schon eine Personen-ID in AMICUS hatte?

Den Fall per Mail (saav-pac@fr.ch) dem LSVW unter Angabe der Personen-IDs melden. Das LSVW wird bei AMICUS die Fusion der beiden Personen-IDs beantragen, und die, durch die Gemeinde neu eröffnete Personen-ID, wird, durch AMICUS deaktiviert (blockiert).

9. Was muss man machen, wenn sich eine verstorbene Person noch immer mit einem, auf ihren Namen eingeschriebenen, lebenden Hund in AMICUS befindet?

Die Gemeinde kontaktiert die Familie des/der Verstorbenen, und bringt in Erfahrung, von wem der Hund übernommen wurde. Dann ersetzt die Gemeinde die Daten in der Identität (ID) der verstorbenen Person, durch die Daten des neuen Halters des Hundes.

10. Was muss man machen, wenn sich eine verstorbene Person noch immer mit einem, auf ihren Namen eingeschriebenen, lebenden Hund in AMICUS befindet und sich nach Rücksprache der Familie des/der Verstorbenen herausstellt, dass der, als lebendig eingetragene Hund in AMICUS gestorben ist?

Den Fall per Mail (saav-pac@fr.ch) dem LSVW unter Angabe des Todesdatums des Hundes und der Personen-ID der verstorbenen Person, melden. Das LSVW wird die Mutationen und die Deaktivierung des Accounts vornehmen.

11. Was muss man machen, wenn eine Person den Tod des Hundes der Gemeinde meldet?

Die Gemeinde kann den Tod eines Hundes nicht in AMICUS eintragen. Die Person ist zu informieren, dass sie selber den Tod des Hundes, via Internet, in AMICUS eintragen kann. Hierzu benötigt sie ihre Personen-ID.

Sollte die Person über keinen Internetzugang verfügen, kann sie den Tod des Hundes telefonisch AMICUS 0848 777 100 melden.

Nötigenfalls kann ein Antrag auch an das LSVW oder das Oberamt gestellt werden. Dazu muss die Person ein Dokument, welches den Tod des Hundes bestätigt, unter Angabe der Mikrochip-Nummer des Hundes zukommen lassen. Die Gemeinde leitet diese Anfrage entweder dem LSVW oder dem Oberamt weiter.

12. Was muss man machen, wenn sich eine, ins Ausland weggezogene Person noch immer mit einem, auf ihren Namen eingeschriebenen, lebenden Hund in AMICUS befindet?

Die Gemeinde ruft die Person anhand der Personen-ID auf, dann auf „Detail“ klicken, anschliessend das Feld „Wegzug“ unten an der Seite auswählen und die erscheinende Maske anhand der Wegzugsdaten im betreffenden Land ausfüllen.

13. Was muss man machen, wenn sich eine, ins Ausland weggezogene Person noch immer mit einem, auf ihren Namen eingeschriebenen, lebenden Hund in AMICUS befindet, die Gemeinde aber über keine neue Adresse im Ausland verfügt?

Den Fall per Mail (saav-pac@fr.ch) dem LSVW melden, welches sich bemühen wird, die Person unter „Adresse unbekannt“ aufzuführen zu lassen.

14. Wie kann eine Gemeinde herausfinden, wer einen Hund hält?

Auf „Abfragen“ klicken, nachher im Drop-Down „Abfrage lebende Tiere“ auswählen, dann auf das Feld „Suchen“ drücken und anschliessend auf „Exportieren“ klicken. Eine Öffnungsanfrage einer Excel-Tabelle erscheint, wo entweder Öffnen oder Speichern gewählt werden kann.

15. Unter Tierdetails hat es eine Aufführung „Verwendungszweck“, welche insbesondere folgendes beinhaltet: Behindertenhunde, Diensthunde, Rettungshunde etc. Haben diese Angaben für die Hundesteuerbefreiung eine Gültigkeit?

Nein, da diese Rubriken durch den Halter selber geändert werden können und somit kein gültiger Beweis zur Steuerbefreiung darstellen. Für weitere Informationen betreffend Hunde-Steuerbefreiung wenden Sie sich bitte an das LSVW.

Wir stehen zu Ihrer vollständigen Verfügung für weitere Informationen per Mail an

saav-pac@fr.ch

oder telefonisch unter 026 305 80 60.

Die FAQ werden regelmässig aktualisiert und können auf der Seite des LSVWs eingesehen werden:

http://www.fr.ch/saav/de/pub/affaires_veterinaires/hundewesen.htm